



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 235/2000

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

1. Die beigefügte Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Kamen wird beschlossen.
2. Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Kamen vom 09.07.1979 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.09.1996) wird aufgehoben.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Durch Ratsbeschluss vom 29.09.1999 (Vorlagen-Nr. 159/2000) wurde die Verwaltung beauftragt, eine neue Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Kamen zur Beschlussfassung vorzulegen und der Gesamtschule, der Hauptschule und der Realschule das gesamte Stadtgebiet als Schuleinzugsbereich zuzuweisen.

Als Anlage ist diese Neufassung beigefügt. Die Schulbezirke der Grundschulen und die Schuleinzugsbereiche des Gymnasiums und der Sonderschule für Lernbehinderte wurden unverändert übernommen.

Mit Schreiben vom 29.09.1999 wurde das Schulmitwirkungsverfahren gem. § 15 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) eingeleitet und die Gesamtschulen um Stellungnahme gebeten. Da die Bezirke bzw. Einzugsbereiche der Grundschulen, der Sonderschule und des Gymnasiums nicht verändert werden, sind diese Schulen nicht betroffen und ein Mitwirkungsver-

fahren ist hier nicht erforderlich. Die Hauptschule und die Realschule bestehen noch nicht, daher kann hier kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden.

Die Schulkonferenzen der Carlo-Schmid-Schule und Hermann-Ehlers-Schule haben der Aufhebung der bisherigen Schulbezirksgrenzen zugestimmt.

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV NW S. 155/447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (SGV NRW S. 223) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am

§ 1

- (1) Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Stadt Kamen ist, wird ein Schulbezirk gebildet.
- (2) Für die Hauptschule, die Realschule, die integrierte Gesamtschule, für das Gymnasium und für die Sonderschule für Lernbehinderte, deren Schulträger die Stadt Kamen ist, werden Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

- (1) Die Schulbezirke der öffentlichen Grundschulen sind wie folgt abgegrenzt:

1. Friedrich-Ebert-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Mitte

Der Schulbezirk wird im Westen und Norden durch die Stadtgrenze, im Süden durch die Lünener Straße (bis zur Kreuzung mit dem Eilater Weg), im Osten durch den Westring, Nordring (bis zur Einmündung der Fritz-Erler-Straße) und die Fritz-Erler-Straße begrenzt.

Die beiderseitige Bebauung der Lünener Straße von der westlichen Stadtgrenze bis zur Kreuzung mit dem Eilater Weg gehört zum Schulbezirk der Friedrich-Ebert-Schule.

Die beiderseitige Bebauung der Fritz-Erler-Straße gehört zum Schulbezirk der Diesterwegschule.

Für ausländische Schüler umfaßt der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Stadtteile Kamen-Mitte (einschl. Rottum und Derne) und Kamen-Südkamen (einschl. Kamen-Süd).

2. Glückaufschule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Mitte

Der Schulbezirk der Glückaufschule wird im Westen durch die Körne, im Süden durch die Bundesbahnlinie Hamm - Dortmund und im Norden und Osten von einer Linie begrenzt, die von der westlichen Stadtgrenze entlang der Lünener Straße bis zu deren Kreuzung mit dem Eilater Weg, des Eilater Weges von der Lünener Straße bis zur Kreuzung mit der Fritz-Erler-Straße, in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Nordring, der Kämmerstraße bis zur Einmündung der Nordenmauer, der Nordenmauer bis zur Einmündung in die Nordstraße, der Nordstraße - Teilstück zwischen der Nordenmauer und der Straße "Am Geist" -, der Straße "Am Geist", des Marktes, der Bahnhofstraße bis zur Maibrücke und der Seseke bis zu deren Unterführung der Bundesbahnlinie Hamm - Dortmund verläuft.

Die beiderseitige Bebauung der Kämmerstraße, des Koepeplatzes und der Bahnhofstraße gehört zum Schulbezirk der Glückaufschule.

Die beiderseitige Bebauung der Fritz-Erler-Straße, der Nordenmauer, der Nordstraße, des Marktes und der Straße "Am Geist" gehört zum Schulbezirk der Diesterwegschule.

Die südliche Bebauung der Lünener Straße von der westlichen Stadtgrenze bis zur Kreuzung mit dem Eilater Weg gehört zum Schulbezirk der Glückaufschule.

Für ausländische Schüler umfaßt der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Stadtteile Kamen-Mitte (einschl. Rottum und Derne) und Kamen-Südkamen (einschl. Kamen-Süd).

3. Diesterwegschule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Mitte

Der Schulbezirk der Diesterwegschule umfaßt die Stadtteile Rottum und Derne und das Gebiet des Stadtteils Kamen-Mitte, das im Süden von der Bundesbahnlinie Hamm - Dortmund und im Westen von einer Linie begrenzt wird, die von der nördlichen Stadtgrenze entlang der Fritz-Erler-Straße, der Kämmerstraße bis zur Einmündung der Nordenmauer, der Nordenmauer bis zur Einmündung in die Nordstraße, der Nordstraße - Teilstück zwischen der Nordenmauer und der Straße "Am Geist" -, der Straße "Am Geist", des Marktes, der Bahnhofstraße bis zur Einmündung des Sesekedammes und der Poststraße verläuft.

Die beiderseitige Bebauung der Fritz-Erler-Straße, Nordenmauer, Nordstraße, des Marktes und der Straße "Am Geist" gehört zum Schulbezirk der Diesterwegschule.

Die beiderseitige Bebauung der Kämerstraße, des Koepeplatzes und der Bahnhofstraße gehört zum Schulbezirk der Glückaufschule.

Für ausländische Schüler umfaßt der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Stadtteile Kamen-Mitte (einschl. Rottum und Derne) und Kamen-Südkamen (einschl. Kamen-Süd).

4. Josefschule, Kath. Bekenntnisschule, Kamen-Mitte

Der Schulbezirk umfaßt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kamen.

5. Schule In der Mark, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Heeren-Werve

Der Schulbezirk umfaßt das Gebiet des Stadtteils Kamen-Heeren-Werve östlich der Werver Mark, einschl. der östlichen Bebauung der Werver Mark. Ferner umfaßt der Schulbezirk den Bereich zwischen nördlicher Stadtgrenze, Mühlbach, Hermann-Löns-Straße und Werver Mark, ohne die Bebauung der Hermann-Löns-Straße.

6. Brüder-Grimm-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Heeren-Werve

Der Schulbezirk umfaßt das Gebiet des Stadtteils Kamen-Heeren-Werve westlich der Werver Mark (einschl. der westlichen Bebauung der Werver Mark).

7. Jahnschule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Methler

Der Schulbezirk umfaßt den nördlichen Teil des Stadtteils Kamen-Methler, der im Süden von dem Wirtschaftsweg (zwischen Lindenallee und Kurler Busch), der Robert-Koch-Straße und der Bahnlinie Dortmund - Hamm begrenzt wird. Die beiderseitige Bebauung des Roggenkampes gehört ebenfalls zum Schulbezirk der Jahnschule.

8. Eichendorffschule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Methler

Der Schulbezirk umfaßt den restlichen Teil (einschl. der Bebauung der Robert-Koch-Straße) des Stadtteils Kamen-Methler und den Bereich östlich der Germaniastraße zwischen Westicker Straße und Bahnlinie Dortmund - Hamm, mit Ausnahme der beiderseitigen Bebauung der Germaniastraße von der Westicker Straße bis zur Einmündung der Heimstraße bzw. Jahnstraße, die Bebauung des Roggenkampes und der Mühlenstraße (zwischen der Straße "Altenmethler" und Westicker Straße), den Bereich westlich der Germaniastraße zwischen Einsteinstraße, In der Kaiserau und Robert-Koch-Straße, ohne die Bebauung der Einsteinstraße und die westliche Bebauung der Germaniastraße von der Einmündung der Heimstraße bis zur Einmündung der Einsteinstraße.

9. Südschule, Gemeinschaftsgrundschule, Kamen-Südkamen

Der Schulbezirk umfaßt das Gebiet des Stadtteils Kamen-Südkamen (einschl. Kamen-Süd) und für ausländische Schüler zusätzlich den Stadtteil Kamen-Mitte (einschl. Rottum und Derne).

(2) Die Schuleinzugsbereiche der Hauptschule, der Realschule, des Städt. Gymnasiums, der Gesamtschule und der Sonderschule sind wie folgt abgegrenzt:

1. Städt. Hauptschule, Kamen

Der Schuleinzugsbereich umfaßt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kamen.

2. Städt. Realschule, Kamen

Der Schuleinzugsbereich umfaßt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kamen.

3. Städt. Gymnasium, Kamen

Der Schuleinzugsbereich umfaßt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kamen.

4. Städt. integrierte Gesamtschule, Kamen

Der Schuleinzugsbereich umfaßt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kamen.

5. Käthe-Kollwitz-Schule, Sonderschule für Lernbehinderte, Kamen-Heeren-Werve

Der Schuleinzugsbereich umfaßt das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kamen und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bönen.

(3) Soweit sich benachbarte Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche überschneiden, wird vom Schulträger die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet zuständige Schule festgelegt.

§ 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1996 außer Kraft. Sind bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an einer Schule Klassen vorhanden, die nach den bisher geltenden Bestimmungen gebildet wurden und den Vorschriften dieser Rechtsverordnung entgegenstehen, verbleibt es bis zum Ablauf dieser Klassen bei der bisherigen Regelung.